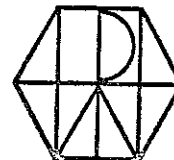


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 56  
Seite 138-139

15. November 1974

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 4222612

Betr.: Diplom-Prüfungsordnung für Bauingenieurwesen;  
hier: Übergangsregelung für Fachhochschulabsolventen.

Die Anwendung der von der Abteilung für Bauingenieurwesen mit Bericht vom 24. Juli 1974 vorgelegten Richtlinien für Fachhochschulabsolventen wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 15. Oktober 1974 - I A 3 43-15/2/1 - bis zur Genehmigung einer neuen Diplom-Prüfungsordnung für Bauingenieurwesen als Ergänzung der zur Zeit gültigen Diplom-Prüfungsordnung vorläufig genehmigt.

### Richtlinien für Fachhochschulabsolventen

Die Abteilung für Bauingenieurwesen hat einen "Ausbildungsplan für das Studium vor und nach der Vorprüfung" herausgegeben. Für Fachhochschulabsolventen besteht neben dem Normalstudium die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen, das Studium auf 6 Semester zu verkürzen (vorläufig nur bei Beginn im Wintersemester),

unter Beachtung folgender Richtlinien:

1. Von den im Ausbildungsplan genannten Fächern werden in der Regel den FHS-Absolventen nach Vorlage von entsprechenden Unterlagen die Vorlesungen, Übungen und Prüfungen der folgenden Fächer vom zuständigen Prüfungsausschuß erlassen:
  - Grundzüge der Chemie für Bauingenieure
  - Geologie und Mineralogie
  - Baustoffkunde
  - Physik für Bauingenieure
  - Grundlagen Konstruktiver Gestaltung
  - Grundlagen des Baumaschinenbetriebes

Für das Vorexamenszeugnis werden die entsprechenden Noten der FHS mit dem Vermerk eingetragen, daß diese als Vorleistungen vom FHS-Zeugnis übernommen wurden. Falls von den genannten Fächern, wegen Fehlens entsprechender Fachhochschulzeugnisse, einzelne nicht erlassen werden können und sollten diese in jedem Falle im 1. und 2. Semester belegt werden.

- 1.1. Das Fach "Wirtschaftswissenschaft" kann und sollte vom FHS-Absolventen abweichend vom normalen Ausbildungsplan auch bereits im 1. und 2. Semester belegt werden.
- 1.2. Im 2. Semester können und sollten auch alle Vorlesungen und Übungen des 4. Fachsemesters (Hauptexamensfächer) belegt werden.

- 1.3. Nach dem 2. Semester sollten alle Fächer des Vorexamens außer Mathematik III, Mechanik III und Vermessungskunde III durch Prüfungen abgeschlossen werden.

In diesem ersten Teil des Vorexamens müssen Mathematik I und II sowie Mechanik I und II bestanden werden. Von den restlichen Prüfungsfächern darf ein Fach in den zweiten Teil des Vorexamens mit hineingenommen werden.

- 1.4. Werden die Bedingungen unter 1.3. erfüllt, dann wird im 3. Semester bereits die grüne Übungskarte ausgehändigt und es können und sollten dann gleichzeitig die Vorlesungen und Übungen des 5. Fachsemesters belegt werden. Nur auf diese Weise kann im 3. Semester der normale Ausbildungsgang des 5. Semesters erreicht werden.
- 1.5. Nach dem 3. Semester sollten die noch ausstehenden Fächer des Vorexamens durch Prüfungen abgeschlossen werden, da Meldungen zu Prüfungen über Hauptexamensfächer erst vorgenommen werden können, wenn alle Prüfungen zum Vorexamen bestanden sind.

2. Übungen in gewissen Hauptfächern können erlassen werden.

Hierzu ist eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Prüfungsausschuß gegen Vorlage entsprechender Übungen und Zeugnisse von der FHS erforderlich.

Durch diese Regelung wird das unter 1.2. und 1.4. genannte Parallelbelegen von Vorlesungen und Übungen des 2. und 4. Semesters bzw. 3. und 5. Semesters in den meisten Fällen erleichtert werden können.

Die Verhandlungen über das Anerkennen von Übungen sind mit den Ordinarien oder ggf. mit verantwortlichen Assistenten, die vorher von den Lehrstuhlinhabern benannt werden, zu führen.